

An den Landrat

Glarus, 5. Dezember 2023

Interpellation Die-Mitte-Fraktion «Umgang mit dem Wolf im Glarnerland»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 27. August 2023 reichte die Die-Mitte-Fraktion die Interpellation «Umgang mit dem Wolf im Glarnerland» ein (s. Beilage).

2. Allgemeines

Das Wolfsmanagement erfährt derzeit einen Richtungswechsel. Mit der Inkraftsetzung der Anpassung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) per 1. Dezember 2023 können Wölfe und Wolfsrudel proaktiv reguliert werden, wobei der Bundesrat eine Obergrenze an schadenstiftenden Wolfsrudeln anstrebt.

3. Beantwortung

Warum kann ein Regulationsgesuch nicht unmittelbar nach dem Erreichen der Schadensgrenze bzw. direkt nach einem Ereignis ausgelöst werden?

Der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen liegt gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 1 JSV in der Kompetenz der Kantone. Voraussetzung ist, dass erheblicher Schaden an Nutztieren angerichtet oder Menschen erheblich gefährdet wurden. Die Regulation von schadenstiftenden Einzelwölfen kann verfügt werden, sobald die Schadensschwelle gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 2 JSV überschritten ist. Im Jahr 2022 hat der Kanton bereits am Folgetag nach Erreichen der Schadensgrenze den Abschuss eines Einzelwolfs verfügt. Dieser wurde bereits zwei Wochen später durch die kantonale Wildhut vollzogen.

Über den Abschuss von Tieren aus schadenstiftenden Wolfsrudeln entscheidet dagegen der Bund auf Antrag der Kantone (Art. 4 JSV). Die Kantone müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Antrag folgende Grundlagen aufzeigen:

- Bestandesgrösse
- Art und örtlicher Bereich der Gefährdung
- Ausmass und örtlicher Bereich des Schadens
- getroffenen Massnahmen zur Schadensverhütung
- Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand
- Verjüngungssituation im Wald

In Anhang 8 des Konzepts Wolf Schweiz (Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement) werden die einzureichenden Unterlagen weiter präzisiert. Die Kantone, die beim BAFU einen Antrag auf Regulierung stellen wollen, müssen ein möglichst umfassendes Dossier einreichen, das folgende Elemente enthält:

- Offizielles Gesuch mit Begründung des Antrags
- Angaben zur allgemeinen Wolfssituation im betreffenden Gebiet
 - Vorkommen von einzelnen Wölfen, Paaren, anderen benachbarten Rudeln usw.
- Geschichte und Fortpflanzung des betreffenden Rudels
 - Geschichte des Rudels
 - Fortpflanzung und aktuelle Zusammensetzung des Rudels (Anzahl Welpen, Subadulte, erwachsene Rudeltiere)
 - Dokumentation der Fortpflanzung
- Streifgebiet des Rudels und Beschreibung des Abschussperimeters
 - Karte mit dem Perimeter des Rudelgebietes (stellt gleichzeitig der Abschussperimeter dar)
 - Lokalisation der Schäden sowie allfälliger eidgenössischer Jagdbanngebiete
 - Falls Erweiterung des Abschussperimeters notwendig: Gesuch um Anpassung an das BAFU
- Dokumentation der Schäden an Nutztieren (mit offiziellen Formularen des BAFU):
 - Beschreibung der Schäden an Nutztieren (Details zu jedem getöteten Tier, zusammen mit allgemeinen und detaillierten Fotos)
 - Plan der maximal möglichen Ausdehnung der Herde auf der Alp / der Weideparzelle zum Zeitpunkt des Angriffs mit Lokalisierung der einzelnen Schäden
 - Beschreibung der Herdenschutzmassnahmen (mit Fotos) auf dem betroffenen Feld
- Im Falle eines problematischen oder gefährlichen Verhaltens des Rudels oder einzelner Mitglieder
 - Dokumentation der kritischen Ereignisse, ihrer Entwicklung und ihrer Bewertung unter Bezugnahme auf die Kriterien in Anhang 5 des Wolfskonzepts, begleitet von Fotos, Videos, DNA-Nachweisen, Beschreibung des Verhaltens usw.
- Wenn ein Elterntier abgeschossen werden soll, muss besonders die schädliche Aktivität der Elterntiere dokumentiert werden (z. B. durch gesammelte DNA-Analysen, Fotos oder Videos, spezifisches Verhalten).

Die gesamte Dokumentation ist komplex und bedarf einer umfassenden Kenntnis des Rudelverhaltens und des räumlichen Bewegungsmusters. Insbesondere die Feststellung des Bewegungsverhaltens der Tiere kann nur aufgrund von Nachweisen, Fotofallen, Beobachtungen oder Rissereignissen (Wild oder Nutztiere) erfolgen und ist sehr ressourcenintensiv. Das vollständige Gesuch kann erst eingereicht werden, wenn alle Informationen vorliegen. Die Welpen sind aber häufig erst ab zirka August zu beobachten. Somit kann erst dann der Nachweis der Anzahl Jungen erbracht werden.

Wie lange dauert es, bis man einen Abschuss tätigen kann und welches sind die Voraussetzungen dafür?

Eine Regulierung aufgrund von Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens acht Nutztiere getötet wurden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt wurde. Eine Regulierung aufgrund einer erheblichen Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis

längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen. Mit der Revision der Jagdverordnung sind die Abschussbewilligungen bis 31. Januar zu befristen.

Der Bund formuliert zudem die Auflage, dass die Abschüsse möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen erfolgen müssen. Weiter sollen die Abschüsse im sozialen Umfeld erfolgen, d. h. in der Rudelsituation, um einen Vergrämungseffekt bei den Elterntieren und anderen Rudelmitgliedern zu erzielen. Diese sollen möglichst mehr Scheu vor dem Menschen und seinen Nutztieren zeigen.

Wo liegen die Gründe, weshalb man die Bestände nicht stärker und schneller oder sogar proaktiv regulieren kann?

Das Bundesrecht regelt die Regulation von schadenstiftenden, geschützten Tierarten. Bislang musste erst eine Schadensschwelle überschritten werden, damit eine Regulation erfolgen konnte. Neu regelt die Jagdverordnung proaktive Abschüsse und die Entnahme ganzer Rudel.

Kann der Bund Ausnahmbewilligungen für den Abschuss von Wölfen im Jagdbanngebiet erteilen?

Der Abschuss von Wölfen in eidgenössischen Jagdbanngebieten wurden bei der Gesetzesrevision 2022 im Bundesparlament zwar diskutiert (zwei Vorstösse im Nationalrat), aber abgelehnt. Es fehlen also die rechtlichen Grundlagen für den Abschuss von Wölfen in solchen Gebieten. Nachdem der Weg über die Revision der Verordnung nicht möglich ist, wird der Regierungsrat ein proaktives Vorgehen, wie das Jagdgesetz angepasst werden könnte, prüfen.

Gibt es Auswertungen, welche die Wirkung von Schutzmassnahmen aufzeigen?

Im Jahr 2022 wurden 106 Nutztierschäden entschädigt (getötete oder vermisste Tiere). Im 2023 tötete der Wolf rund zwei Dutzend Nutztiere. Diese Zahlen zeigen, dass Herdenschutzmassnahmen wirkungsvoll sind. Sie sind aber mit einem hohen Aufwand verbunden. Fakt ist zudem, dass seit 2021 die Sömmerung von Schafen auf der Bischofalp und der Alp Falz über aufgegeben wurde und ab 2024 auch die Alp Mürtschen die Sömmerung von Schafen aufgeben wird. Eine schweizweite Studie ist nicht bekannt.

Im November 2021 hat der Bundesrat bei der Beantwortung der Interpellation «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation» von Nationalrat Martin Landolt bestätigt, dass der gesellschaftlich tragbare und aus Artenschutzgründen notwendige Wolfsbestand deutlich kleiner ist als der theoretisch mögliche. – Teilt der Regierungsrat diese Haltung des Bundesrates und wo sieht er in diesem Kontext die tragbare Obergrenze für den Kanton Glarus?

Der Regierungsrat teilt diese Haltung. Der Bund schreibt die tragbare Obergrenze jedoch vor. Dieser hat mit der Revision der Jagdverordnung in der Region III, welcher der Kanton Glarus angehört, zwei Rudel als tragbar definiert. Nicht schadenstiftende Rudel hingegen dürfen nicht reguliert werden.

Derzeit gibt es in der Region III zwei Wolfsrudel. Beide befinden sich zurzeit im Kanton Glarus. Unklar war ursprünglich, ob das Calfeisen-Rudel auch diesem Gebiet angehört. Es ist jedoch der benachbarten Region V zugeteilt.

In welcher Form bringt sich die Regierung beim Bund ein, damit die Sorgen des Kantons Glarus sowie der Gebirgskantone auch gehört werden und weitere Massnahmen zur verstärkten Regulierung sobald als möglich umgesetzt werden können?

Die Kantone bringen sich über verschiedene Gefässe beim Bund ein. Im Rahmen von Vernehmlassungen werden die Kantone, die Fachkonferenzen wie auch die Konferenz der Gebirgskantone (RKGK) angehört. Insbesondere die RKGK hat sich stark in diesem Thema engagiert und wurde auch gehört. Das BAFU trifft sich auch jährlich mit Vertretern der Kantone der Ostschweiz. Der Regierungsrat hat sich zusätzlich selber an den Bundesrat gewendet

und sich entschieden für eine weitergehende Regulierung von Wölfen eingesetzt. Ebenfalls forderte er gegenüber dem BAFU ausdrücklich mehr Möglichkeiten.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Benjamin Mühlemann, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation